

Einheitsgedankens berechtigt jedoch keineswegs zu dem Urteil, Ludwigs Maßnahme von 817 sei weltfremd gewesen²⁷⁵.

Da die Reichseinheitsidee aber letztlich gescheitert ist, bleibt nach den Gründen dafür zu fragen und in diesem Zusammenhang auch zu erörtern, was die „Eigengesetzlichkeit des Politischen“ für dieses Scheitern konkret bedeutet hat. Die eigentlichen Ursachen für den Mißerfolg der 'Reichseinheitspartei' sind wohl im Königshaus und bei Ludwig dem Frommen selbst zu suchen. Sicherlich: 817 scheint es in manchen Kreisen Vorbehalte gegeben zu haben gegen die neue, vom Herkommen so deutlich abweichende Reichsordnung²⁷⁶, die, insofern sie als Nachfolgeregelung zur Bestellung des Hauses diene, vor allem auch eine Hausordnung gewesen ist; und ohne Zweifel: der Erfolg königlicher Politik hing im Mittelalter in hohem Maße von der Zustimmung ab, die sie beim Adel fand²⁷⁷. Aber: Den Konsens der Mehrheit scheint Ludwigs Maßnahme schließlich doch gefunden zu haben. Der mit Besitz und Lehen im gesamten Reich präsente Adel, die Reichs-
aristokratie²⁷⁸, wußte dem Gedanken an den Fortbestand der Reichs-

275) Vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 118.

276) Vgl. die Darstellung des Ringens um einen Beschluß der Reichsversammlung sowohl in der Präambel zur Ordinatio (MGH Capit. 1 [wie Anm. 9] Nr. 136 [S. 270 f.]) als auch in Agobards Flebilis epistola (wie Anm. 264) c. 4 (MGH Epp. 5, S. 224), sowie GANSHOF, Observations (wie Anm. 8) S. 280.

277) Dazu vgl. allg. Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, 1982), zur Ordinatio Imperii bes. S. 253 ff., sowie TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen (wie Anm. 75) S. 249–252, und Werner AFFELDT, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entwicklungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Festschrift für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag, hg. von Dietrich KURZE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 37, 1972) S. 404–423.

278) Zu dieser vgl. Gerd TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 7/4, 1939) S. 41–69, bes. S. 61–67; DERS., Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Theodor MAYER (1943) S. 22–73 [Nachdruck in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2, 1956) S. 191–242 und, in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1988) S. 889–946], bes. S. 29–33 [S. 199 ff. bzw. S. 897 ff.].